

# Jeder Betreute hat Anspruch auf eine qualifizierte Betreuung

Verbändeplattform macht Druck auf die Politik **Von Wolf Crefeld**

Kaum war das Betreuungsgesetz von 1990 in Kraft getreten, da betonte die Politik aus Furcht vor den sich daraus ergebenden Kosten, dass Betreuung grundsätzlich ehrenamtlich zu führen sei. Berufsmäßig tätige Betreuer sollten nur dann tätig werden, wenn man keine Person fände, die diese Aufgabe ehrenamtlich, d.h. kostenlos übernimmt. Schon damals hat die Kölner Rechtsprofessorin Helga Oberloskamp in einer Studie für das Bundesjustizministerium dargelegt, dass ein wesentlicher Teil der Betreuungsfälle ein beträchtliches Maß an Fachkompetenz erfordere, sodass eine fachliche Qualifizierung der berufsmäßig tätigen Betreuer erforderlich sei. Dementsprechend gab es bald eine beträchtliche Nachfrage nach Weiterqualifikationsangeboten und Zusatzstudiengängen.

Angesichts entsprechender Erfahrungen erklärten dann 2003 die Berufsverbände und der Vorstand des Betreuungsgerichtstags ein *einheitliches* Berufsbild für Berufsbetreuer zu ihrem gemeinsamen Ziel. Ein von ihnen erarbeitetes Curriculum erschien schon im folgenden Jahr, fand aber in der Politik keinerlei Interesse. Die realen Erfordernisse einer Betreuungspraxis ignorierend, beharrte die zuständige Ministerkonferenz darauf, dass ehrenamtliche Betreuung das Maß für die zu leistende Betreuungsqualität darstelle: Da es doch nur darum gehe, dass ein Betreuer eben das besorge, was der Betreute, wäre er nicht beeinträchtigt, selbst leisten würde, sei grundsätzlich jeder Volljährige zum Betreuer geeignet. Die Experten hielten dagegen, das Betreuungswesen verfüge nur über unzureichende Maßnahmen der Qualitätssicherung. Als engagierte örtliche Betreuungsbehörden dazu übergingen, Qualifikationsnormen für die von ihnen zum Betreuer vorzuschlagenden Personen aufzustellen, wurde ihnen dies unter Verweis auf Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) gerichtlich untersagt. Dazu sei eine entsprechende gesetzliche Regelung Voraussetzung. So können auch weiterhin Personen ohne jegliche Ausbildung zum Berufsbetreuer bestellt werden.

Diesen unhaltbaren Zustand wollen nun die Verbände der Betreuer und der Betreuungsvereine wie auch maßgebende Mitarbeiter der für betreuungsbehördliche Aufgaben zuständigen Sozialverwaltungen in einem untereinander abgestimmten Vorge-

Foto Rainer Sturm, pixelio.de



Anforderungen an Betreuer umfassen auch die Büroausstattung

hen beenden. Dazu soll die Politik von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung als Grundlage für die Formulierung fachlicher Standards überzeugt werden. In einer vom Betreuungsgerichtstag moderierten, gemeinsam erarbeiteten fünfseitigen Erklärung haben deshalb die Verbände im August dieses Jahres Eignungskriterien für Betreuer formuliert.

Darin betonen sie, dass jeder Betreute Anspruch auf eine qualifizierte Betreuung hat, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt werde. Den zivilgesellschaftlichen Wert ehrenamtlichen Engagements, das im Betreuungswesen vor allem Angehörige leisten, wollen die Verbände damit nicht infrage stellen. Aber sie verweisen auf die Bedeutung der Entwicklung von professionellen Standards für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im gesamten Betreuungswesen, denn die berufsmäßigen Betreuer seien es, die ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte in den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden zu begleiten und zu beraten hätten. Sie gestalten das fachliche Fundament des Betreuungswesens.

## Eignungskriterien für Berufsbetreuer

Als Eignungsvoraussetzungen für grundsätzlich jeden Betreuer, auch den ehrenamt-

lichen, nennt die Erklärung u.a. dessen Fähigkeit zur Dokumentation der eigenen Tätigkeit, seine regelmäßige Erreichbarkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den im Einzelfall erforderlichen professionellen Dienstleistern. Ferner dürfe ein Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in keinem Interessenkonflikt zu seinem Betreuten und in keiner Abhängigkeit von der diesen versorgenden Einrichtung stehen. Hinsichtlich der personalen Eigenschaften eines Betreuers müsse dieser den spezifischen Beeinträchtigungen seines Betreuten entsprechend in der Lage sein, einen persönlichen Kontakt zu diesem aufzubauen und zu pflegen. Das bedeutet auch, dass jeder Betreuer die entsprechende Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit aufbringen müsse, welche der Einzelfall mit seinen behinderungs- oder soziokulturell bedingten Besonderheiten erfordere.

Ehrenamtliche Betreuer wachsen mit professioneller Unterstützung in die Aufgaben hinein, die ihr Betreuungsfall von ihnen erfordert. Dem gegenüber sind für berufsmäßig tätige Betreuer – sie mögen selbstständig oder in Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden arbeiten – umfassende berufsfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten unverzichtbar, weil sie dem weiten Spektrum ganz unterschiedlicher Betreuungsfälle gerecht werden müssen. Notwendig

**DGSP**  
Deutsche Gesellschaft für  
Soziale Psychiatrie e.V.



### Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter psychiatrischer Arbeitsfelder

#### Das Kurzfortbildungs- programm 2013

enthält 70 Seminarangebote mit  
einem breiten Spektrum (sozial-  
psychiatrischer, therapeutischer  
& psychiatriepolitischer  
Themen.

Die zwei- bis dreitägigen  
Fortbildungen finden an  
15 verschiedenen Orten statt.

Aus unserem Themenspektrum:  
Psychoseverständnis und Beziehungs-  
gestaltung, Borderline-Störung,  
Umgang mit Suizidalität,  
Krisenintervention, Umgang mit  
Psychopharmaka, Psychose und Sucht,  
Stimmen hören,  
Integrierte Versorgung,  
Ressourcenorientierung u.v.a.

*Bestelladresse*  
Deutsche Gesellschaft  
für Soziale Psychiatrie e.V.  
Zeltinger Str. 9 · 50969 Köln  
Tel.: (02 21) 51 10 02  
Fax: (02 21) 52 99 03  
dgsp@netcologne.de  
www.psychiatrie.de/dgsp

seien eine gemeinsame Berufsordnung und gemeinsame berufsethische Grundsätze, die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung und die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch. Einer Betreuer Tätigkeit vorausgehen sollte eine mindesten dreijährige Berufserfahrung und für selbstständig arbeitende Betreuer ferner eine vorausgehende ausreichende Einarbeitung in dieses Arbeitsfeld.

In ihrer gemeinsamen Erklärung fordern die Verbände, dass berufsmäßig tätige Betreuer auf jeden Fall eine abgeschlossene Berufsausbildung, möglichst ein geeignetes Hochschulstudium vorweisen sollten. Als grundsätzlich geeignet nennen sie die Ausbildung zum Sozialarbeiter, Psychologen, Juristen, Verwaltungswirt, Erzieher oder zu einem pflegerischen Beruf. Da keine dieser Berufsausbildungen alle für eine kompetente Betreuer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, schlagen sie ein modularisiertes Konzept von Kompetenzstandards vor, wie es bereits in dem 2004 publizierten Curriculum formuliert worden ist. Auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) soll dann jeder aus seinem Studium einen Teil der im Konzept vorgesehenen Credits mitbringen und die ihm fehlenden vermittels entsprechender Angebote von Hochschulen und Weiterbildungsinstituten dazu erwerben. Dieses Qualifikationskonzept umfasst Module zu den rechtlichen Grundlagen der Betreu-

ungsarbeit, zum Verständnis der verschiedenen Formen gesundheitlicher Beeinträchtigung und zum Umgang mit den betroffenen Personen. Dazu gehören aber auch verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen, die Befähigung zu methodisch qualifizierter Beratung und Unterstützung sowie Kenntnisse der betrieblich-ökonomischen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Betreuer Tätigkeit.

Nicht zuletzt enthält die Erklärung auch Normen zur Organisation und Ausstattung der Arbeitsstätte: Ein Büro mit der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche, eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Mobilität des Betreuers und dessen regelmäßige Erreichbarkeit. Die Betreuungsdaten sollen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend gesichert werden und für den Fall von Haftungsansprüchen soll der Betreuer hinreichend versichert sein.

Die beteiligten Verbände erhoffen sich für ihre Erklärung Unterstützung von den Organisationen und Verbänden der Psychiatrie, der Suchtkrankenhilfe, der Altenhilfe und der Hilfe für geistig behinderte Menschen. Ihre Erklärung ist auf der Website des Betreuungsgerichtstags ([www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de)) einsehbar. ■

**Wolf Crefeld** ist emeritierter Professor für Sozialmedizin und Mitglied im Qualitätsbeirat des Bundesverbandes der Berufsbetreuer, BdB.

## DGSP-Kurzfortbildungen 2012 Oktober – November – Dezember

In folgenden DGSP-Kurzfortbildungen sind noch einige Plätze frei:

- **Zum Umgang mit Suchterkrankungen in psychiatrischen Einrichtungen** 12./13. Oktober 2012 in Berlin / Referent: Theo Wessel
- **Heime umbauen – Wandel gestalten** 19./20. Oktober 2012 in Hamburg / Referent: Joachim Speicher
- **Transaktionsanalyse in der Beratung** 19./20. Oktober 2012 in Bielefeld / Referentin: Uta Rautenstrauch
- **»Wanderer zwischen den Welten« – Migration und Psychiatrie** 22./23. Oktober 2012 in Freiburg i. Br. Referent: Thomas Hax-Schoppenhorst
- **Neuere Entwicklungen in der Psychotherapie** 26./27./28. Oktober 2012 in Frankfurt a. M. / Referent: Klaus Gérard Nouvertné

■ **Konfliktmanagement** 9./10. November 2012 in Weimar / Referent: Hans-Jürgen Nötzel

■ **Teamkonflikte sicher angehen** 12./13. November 2012 in Stuttgart / Referenten: Evelyn Ohms, Liane Faust, Roland Wiedemeyer

■ **»Das Maß ist voll« – Co-Abhängigkeit – die Verstrickung der Bezugspersonen** 30. November/1. Dezember 2012 in Köln / Referentin: Ulla Schmalz

### Fordern Sie unser ausführliches Programmheft an:

DGSP-Geschäftsstelle  
Zeltinger Str. 9  
50969 Köln  
Tel.: (02 21) 51 10 02  
Fax: (02 21) 52 99 03  
E-Mail: [dgsp@netcologne.de](mailto:dgsp@netcologne.de)  
Internet: [www.psychiatrie.de/dgsp](http://www.psychiatrie.de/dgsp)